

LÜBECKISCHE BLÄTTER

HERAUSGEGEBEN VON DER GESELLSCHAFT ZUR BEFÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGER TÄTIGKEIT

SCHRIFTFLEITER: HANS SCHÖNHERR

LÜBECK, DEN 4. MÄRZ 1980

EINHUNDERTVIERZIGSTER JAHRGANG · NUMMER 5

Entscheidung über die Gestaltungssatzung

Die schon seit Jahren geplante und in ihren Grundzügen diskutierte Gestaltungssatzung für die historische Lübecker Altstadt konnte jetzt fertiggestellt werden. Ihr Entwurf liegt den Fraktionen zur Beratung vor und soll in Kürze von der Bürgerschaft beschlossen werden.

Diese Satzung will den historischen Stadtkern erhalten und bei baulichen Veränderungen oder Neubauten gestalterische Absichten im Sinne der Altstadtsanierung durchsetzen. Sie basiert auf den Paragraphen 4 der Gemeindeordnung und 111 der Landesbauordnung und muß vom Innenminister genehmigt werden.

Oberstes Ziel ist, das Kulturdenkmal „Lübecker Altstadt“ – umgeben von Stadt-Trave, Holsten-Hafen, Hansa-Hafen, Klug-Hafen und Kanal-Trave – mit seinen charakteristischen baulichen Gestaltungsmerkmalen zu bewahren und damit die Eigenart des Stadtbildes zu sichern.

Gefordert wird, daß bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten im Hinblick auf den Gebäudetyp, auf Art, Maß und Stellung des Baukörpers, auf die Dachausbildung, die Gliederung der Straßenfassaden sowie auf das Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen die architektonische und städtebauliche Gestaltung dem historischen Stadtbild angepaßt wird. Die Satzung gilt **nur** für bauliche Anlagen, die **nicht** unter Denkmalschutz stehen.

Auf der Grundlage der Stadtbildanalyse und der darin aufgezeigten typischen Mischung von vorhandenen Gebäudetypen in unterschiedlichen Bereichen ist die Altstadt in Typenbereiche aufgliedert, die mit den Buchstaben A bis H bezeichnet werden. In den Typenbereichen A bis F **muß** jedes Haus in seinen wesentlichen Gestaltungsmerkmalen dem Giebeltyp, dem Attikatyp, dem Zwerchgiebeltyp oder dem Traufseittyp entsprechen. Für die Typenbereiche G und H ist das dagegen nur eine **Soll**-Bestimmung. Die Richtlinien in den Bereichen A bis F – beispielsweise Wahnstraße / Huxstraße / Fleischhauerstraße / Dr.-Julius-Leber-Straße / Koberg – wurden deshalb so streng gefaßt, weil es sich hier um Straßenzüge mit vorwiegend historischer Bebauung handelt, während in den Bereichen G und H – beispielsweise Holstenstraße / Sandstraße /

Breite Straße / Obere Mengstraße – Formen neuer Bebauung eine maßgebliche Rolle spielen. Die Zugehörigkeit einzelner Grundstücke zum Typenbereich ergibt sich aus einem Register, das Teil der Satzung ist.

Die Maßstäbe, die für die Typenbereiche A bis F und G bis H gelten sollen, sind in 33 Paragraphen formuliert worden.

Der Giebeltyp muß ein Satteldach mit Firstrichtung quer zur Straße haben, die schmale Seite des Hauses liegt an der Straße, die Proportion ist stehend. In der Schaufassade dominiert die Vertikalgliederung. Die Giebelkontur baut auf einem Dreieck von 50 bis 65 Grad Neigungswinkel auf.

Auch beim Attikatyp gibt es ein Satteldach mit Firstrichtung quer zur Straße. Wie beim Giebeltyp steht die schmale Seite des Gebäudes an der Straße und ist in der Proportion stehend. Aber in der Schaufassade überwiegt die Horizontalgliederung. Die Attika selbst ist ein Band, das die gesamte Breite abdeckt. Die obere Attikazone wird besonders ausgestaltet und hebt sich durch plastische Gliederungselemente von der darunter liegenden Normalzone deutlich ab.

Das Satteldach des Zwerchgiebeltyps steht mit der Firstrichtung nicht quer, sondern parallel zur Straße. Im Dachgeschoß an der Straßenseite liegt der Zwerchgiebel. Er ist schmaler als der Baukörper (Höchstbreite 4,5 Meter), so daß breitseitig die Traufe des Hauptdaches sichtbar bleibt. Die Fassade des Zwerchgiebels ist Teil der Gesamtfassade und wird nicht durch eine durchlaufende Traufe von ihr abgetrennt. In der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.

Ebenfalls parallel zur Straße verläuft die Firstrichtung des Satteldaches beim Traufseittyp. Die Traufe der horizontal gegliederten Straßenfassade liegt deutlich oberhalb der Gesamtfassade.

Die Beschränkung auf vier Gebäudetypen setzt voraus, daß eine gesunde Mischung eingehalten wird. Jedoch gelten Ensembles – höchstens drei gleiche Gebäudetypen nebeneinander – als zugelassen. Zur Wahrung eines geschlossenen Straßenraumes muß in den besonders schützenswerten Bereichen A bis F die historische Bauflucht eingehal-